Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/5953 8.12.2023

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Sachstand zum mutmaßlich linksextremistischen Angriff auf den Landtag vom 24. April 2020

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Ist ihr bekannt, welcher Sachschaden insgesamt entstanden ist?
- 2. Ist bei ihr ein Bekennerschreiben ggf. welchen Inhalts zur Tat eingegangen?
- 3. Welchen Stand haben die Ermittlungen zum Angriff?
- 4. Inwiefern wurden neben der Polizei weitere Sicherheitsbehörden einbezogen?
- 5. Welche Informationen zu den Tätern in Bezug auf politische Motivation, Alter, Geschlecht, Vorstrafen, Nationalität, Bildungsstand, Berufstätigkeit, Wohnsituation, Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen liegen ihr vor?
- 6. Mit welcher Begründung wird die Tat in die Statistik zu politisch motivierter Kriminalität in welchen Bereich eingeordnet?
- 7. Gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang des Datums mit historischen Ereignissen wie beispielsweise der zwölffachen Geiselnahme in der bundesdeutschen Botschaft in Stockholm durch Terroristen der Roten Armee Fraktion, bei welcher die Linksextremisten zwei Diplomaten ermordeten?

8.12.2023

Lindenschmid AfD

Begründung

Mit der Mitteilung Nummer 39/2020 informierte Frau Landtagspräsidentin Muhterem Aras über den Angriff auf den Eingangsbereich des Bürger- und Medienzentrums des Landtags von Baden-Württemberg in der Nacht auf Freitag, 24. April 2020.

1

Eingegangen: 8.12.2023/Ausgegeben: 22.1.2024

Der Landtag war großflächig mit Farbe angegriffen worden und mit der Parole "Eure Politik ist Heuchelei!" sowie mit der kommunistischen Symbolik Hammer und Sichel beschmiert worden.

Die Kleine Anfrage soll das Ergebnis der Ermittlungen sowie die Erkenntnisse zum politischen Hintergrund beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 Nr. IM3-0141.5-350/159 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, welcher Sachschaden insgesamt entstanden ist?

Zu 1.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart führte unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung. Die Tatzeit wurde auf den 23. April 2020 festgelegt. Der Sachschaden betrug nach Angaben der geschädigten Institution etwa 1 000 Euro.

2. Ist bei ihr ein Bekennerschreiben – ggf. welchen Inhalts – zur Tat eingegangen?

Zu 2.:

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen Erkenntnisse vor, wonach am 30. April 2020 ein anonymes Selbstbezichtigungsschreiben auf einer linksextremistischen Internetplattform veröffentlicht wurde. In dem Schreiben wird die Tat mit damals aktuellen Entwicklungen rund um das Coronapandemiegeschehen in Verbindung gebracht und ein Bezug zwischen einer "Gesundheitskrise" und der "kapitalistischen Wirtschaft" hergestellt. Des Weiteren wird in dem Schreiben zur Beteiligung am Demonstrationsgeschehen anlässlich des 1. Mai 2020 aufgerufen.

3. Welchen Stand haben die Ermittlungen zum Angriff?

Zu 3.:

Die Ermittlungen durch das Polizeipräsidium Stuttgart wegen des Verdachts der Sachbeschädigung wurden am 4. August 2020 gegen Unbekannt abgeschlossen und der Ermittlungsvorgang an die Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandt. Ein konkreter Tatverdacht ergab sich nicht. Das Ermittlungsverfahren wurde mit staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 10. August 2020 nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

4. Inwiefern wurden neben der Polizei weitere Sicherheitsbehörden einbezogen?

Zu 4.:

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde durch das Polizeipräsidium Stuttgart unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Stuttgart geführt. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten mit potenziellem Extremismusbezug wird das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) – so auch im vorliegenden Fall geschehen – im Rahmen des gesetzlichen Auftrags von den zuständigen Behörden miteinbezogen. So ist es dem LfV möglich, Erkenntnisse, die im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung gewonnen wurden, an die Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung zu übermitteln. Es ist üblich, dass zu solchen Erkenntnissen Abfragen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg beim LfV erfolgen.

- 5. Welche Informationen zu den Tätern in Bezug auf politische Motivation, Alter, Geschlecht, Vorstrafen, Nationalität, Bildungsstand, Berufstätigkeit, Wohnsituation, Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen liegen ihr vor?
- 6. Mit welcher Begründung wird die Tat in die Statistik zu politisch motivierter Kriminalität in welchen Bereich eingeordnet?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem "Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität" und den "Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität" die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Die sachgerechte Zuordnung einer politisch motivierten Straftat zu einem Phänomenbereich ist nur im Rahmen einer Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls möglich. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat mehreren Themenfeldern zugleich zugeordnet werden. Aufgrund weiterer Erkenntnisse zur Tat und zum Täter erfolgt anschließend eine phänomenologische Zuordnung zum Phänomenbereich der PMK –rechts–, PMK –links–, PMK –ausländische Ideologie–, PMK –religiöse Ideologie– oder PMK –sonstige Zuordnung–.

Auch wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, wurde die Tat aufgrund der Begleitumstände und dem in der Antwort zur Frage 2 beschriebenen Bekennerschreiben dem Phänomenbereich der PMK –links– zugeordnet.

7. Gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang des Datums mit historischen Ereignissen wie beispielsweise der zwölffachen Geiselnahme in der bundesdeutschen Botschaft in Stockholm durch Terroristen der Roten Armee Fraktion, bei welcher die Linksextremisten zwei Diplomaten ermordeten?

Zu 7.:

Zur Tatzeit des Sachverhalts wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen keine Hinweise auf einen möglichen historischen Zusammenhang im Sinne der Fragestellung vor.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen